

# Satzung der Helfervereinigung des Technischen Hilfswerkes in Bad Oldesloe

---

in der Neufassung vom 14.12.2015

Die THW-Helfervereinigung Bad Oldesloe e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Helfervereinigung Bad Oldesloe e.V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Helfervereinigung Bad Oldesloe e.V. und ihrer Gliederungen darstellen.

## **1. Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Helfervereinigung des Technischen Hilfswerkes in Bad Oldesloe" - abgekürzt: "THW-Helfervereinigung Bad Oldesloe", nach der Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ - abgekürzt „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Oldesloe.

## **2. Aufgaben**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungsinhalt wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung von Geräten zu ihrer Durchführung.
  - die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
  - nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
  - die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und andere Gefahren.
  - Erziehung der Jugend zur tätigen Nächstenhilfe.
  - Erziehung zum sozialen Verhalten in der Gemeinschaft.
  - Heranbildung zur Übernahme von Verantwortung.
  - Weckung der Kreativität der Jugendlichen.
  - nationale und internationale Jugendbegegnungen.
  - Veranstaltung von Vergleichswettbewerben.
  - Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz.
  - Jugendarbeit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW-Jugend e.V.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.6. Die THW-Helfervereinigung Bad Oldesloe e.V. arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der THW-Jugend Bad Oldesloe e.V. zusammen und unterstützt diese.

## **3. Organisationsverständnis**

- 3.1. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, deren gewählter Helfervertretung oder der THW-Jugend Bad Oldesloe e.V.. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

## **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Der Verein besteht aus
  - natürlichen Personen als aktive Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitgliedern bzw. minderjährige Personen unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Jugendmitglieder sowie
  - juristischen Personen als Förder- oder Ehrenmitgliedern.

- 4.2. Die Aufnahme von aktiven Mitgliedern und von Fördermitgliedern durch den Vorstand setzt deren schriftlichen Antrag voraus. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- Austritt
  - Ausschluss
  - den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen
  - Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
  - die Auflösung des Vereines
- 4.4. Ausgeschlossen werden kann, wer
- dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
  - sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Helfervereinigung Bad Oldesloe e.V. schädigt
  - der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.
- 4.5. Der Ausschluss wird durch den Vorstand erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 4.6. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.7. Im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit werden persönliche Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Die persönlichen Daten werden nur insoweit weitergegeben, wie es für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten zu erhalten.

## **5. Mittel des Vereins / Beiträge**

- 5.1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 5.2. Die Jugendmitglieder zahlen einen ermäßigten bzw. keinen Beitrag. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Mitgliederversammlung.
- 5.3. Fördermitglieder zahlen einen von ihnen selber festzulegenden jährlichen Mitgliedsbeitrag. Ein Mindestbeitrag wird durch die Mitgliedsversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- 5.4. Gerät ein Mitglied mit einer dem Verein geschuldeten Beitrags- oder Umlagezahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges, sofern es unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gem. Artikel 4.4 nicht aus dem Verein ausgeschlossen wird oder der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt.

## **6. Geschäftsjahr**

- 6.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **7. Der Verein und seine Organe**

- 7.1. Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

## **8. Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sowie der zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes - sofern diese nicht Mitglied des Vereines sind, haben diese jedoch kein Stimmrecht.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagungsordnungspunkten oder vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand mit Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3. Die Ankündigung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung soll mindestens 2 Wochen vorher erfolgen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - Wahl des 1. Vorsitzenden
  - Wahl des 2. Vorsitzenden
  - Wahl des Kassenwartes
  - Wahl des Schriftführers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung des Kassenwartes
  - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - Umlagen und ihre Höhe
  - Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstandes
  - Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte
  - Entscheidung über Widerspruch gegen Ausschluss eines Mitgliedes gem. Artikel 4.4.
- 8.5. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt.
- 8.6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist stets beschlussfähig.
- 8.7. Jedes Mitglied kann Anträge an die Versammlung richten. Die Anträge sollen bis 4 Wochen vor dem Datum der Versammlung beim Vorstand eingereicht worden sein. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Versammlung verhandelt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8.8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes können Beschlüsse in geheimer Abstimmung gefasst werden.
- 8.9. Wahlen sind, sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird, geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann, wer anwesend ist oder schriftlich seine Zustimmung gewählt zu werden erteilt hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.
- 8.10. Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Im Regelfall übernimmt der Schriftführer die Protokollierung. Im Verhinderungsfall ist durch die Mitgliederversammlung in offener Wahl ein Protokollführer zu bestimmen.

## 9. Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand
- 9.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Kassenwart,
  - des Schriftführers.
- 9.3. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes für die Führung eines einzelnen Geschäftes oder aber mehrerer Geschäfte eines wirtschaftlichen, tatsächlichen personellen Zusammenhangs Einzel- oder Gesamtvollmacht zu erteilen. Das Recht des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB (vorstehend 1. Absatz), rechtsgeschäftliche Vollmachten an Dritte zu erteilen, bleibt unberührt.
- 9.5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem
- geschäftsführenden Vorstand,
  - dem Ortsjugendleiter und stellvertretendem Ortsjugendleiter der THW-Jugend Bad Oldesloe e.V.,
  - dem Ortsbeauftragten des örtlichen THW-Ortsverbandes,
  - dem Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes,
  - den Jugendbetreuern des örtlichen THW-Ortsverbandes.
- Soweit oben genannte nicht Mitglied des Vereines sind, haben sie lediglich beratende Stimme.
- 9.6. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand versammeln sich regelmäßig unter Leitung und Einladung unter Angabe einer Tagesordnung des Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, jedoch mindestens jeweils einmal pro Jahr. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn sie von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagungsordnungspunkten oder vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand mit Mehrheit beschlossen wird.
- Die Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.
- 9.7. Die beiden Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung innerhalb von einem Monat einzuberufen. Sofern diese auch nicht beschlussfähig ist, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 9.8. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind in Sonderheit
- die Beschlussfassung über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichem Personal,
  - die Aufstellung des Haushaltsplans sowie der längerfristigen Personal- und Finanzplanung,
  - die Bildung von Ausschüssen,
  - die Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts an die Mitgliederversammlung
  - Festlegen einer Geschäftsordnung inklusive Aufgabenverteilung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
- 9.9. Der erweiterte Vorstand dient vor allem der Absprache und Zusammenarbeit innerhalb der THW-Familie und der Vorbereitung von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.

9.10. In Fällen besonderer Eile der Beschlussfassung können Beschlüsse auf Antrag des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. In diesem Falle leiten der Vorsitzende oder sein Stellvertreter allen Mitgliedern des Vorstandes mit gleichzeitig abgehender Post einen Beschlussentwurf mit einer kurzen Erläuterung zu. Binnen 3 Tagen ab Zugang gibt jedes Mitglied des Vorstandes in schriftlicher Form seine Stimme ab - für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels. Die Stimmabgabe ist an die vom Absender des Beschlussentwurfs bestimmte Anschrift zu richten. Der Beschluss ist nur dann zustande gekommen, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder eine zustimmende Erklärung abgegeben haben. Das Ergebnis der Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

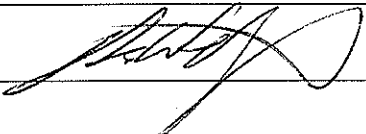
**10. Haftung / Rechtsweg**

- 10.1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- 10.2. Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

**11. Auflösung des Vereins**

- 11.1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11.2. Sofern die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zwecke nicht erreicht werden können, fällt das vorhandene Vermögen an die THW-Jugend Bad Oldesloe e.V., die dieses ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden haben. Entsprechendes gilt auch bei Auflösung des Vereines.

Bad Oldesloe, der 14.12.2015

Barkmann, Jörg		Neßmann, Maximilian	
Beckert, Matthias		Poell, Torsten	
Ganzer, Sören		Polzin, Christian	
Hansen, Claus-Uwe		Schoss, Simon	
Horeis, Phillipp		Schütt, Henning	
Kossack, Boris		Timm, Florian	
Kückenhöner, Felix		Wolgast, Ralf	

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir im Original vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Bad Oldesloe, den 25.04.2017

Fritz-Joachim Kerkau, Notar, Notar